

Störungsbeseitigung durch Schlosser

? Der Schichtdienst unserer Firma besteht aus zwei Schlossern und einem Elektriker. Teilweise arbeiten die Kollegen allein. Dürfen die Schlosser bei Störung der Anlage auch an Steuerschränke gehen und gegebenenfalls eine Sicherung auswechseln oder einen Motorschutzschalter wieder einschalten? Beiden Schlossern wurde die Anlage erklärt und es wurde darauf hingewiesen, dass man erst nachsieht, warum ein Motorschutzschalter ausgelöst hat, z. B. durch Überlast. Dürfen die Schlosser einen Schichtdienst ohne Elektrofachkraft durchführen?

Wie sieht es mit dem berufsgenossenschaftlichen Versicherungsschutz bei einem Unfall aus?

! **Störungsbeseitigung.** Den Schlossern die Anlage zu erklären genügt nicht. Geräte, wie Sicherungen, Motorschutzschalter usw., befinden sich in der Regel im Inneren eines Schaltschranks. Dieser ist einer „abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte“ gleichzusetzen. Dazu heißt es in DIN VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ unter Abschnitt 4.3 u. a.:

„Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten müssen verschlossen gehalten werden. Die Schlüssel müssen so verwahrt werden, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind. Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten dürfen nur von beauftragten Personen geöffnet werden. Der Zutritt ist Elektrofachkräften und elektrotechnisch unterwiesenen Personen, Laien jedoch nur in Begleitung von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen gestattet“.

Hierzu gehören z. B. abgeschlossene Schalt- und Verteilungsanlagen, Transformatorzellen, Schaltfelder, Verteilungsanlagen in Blechgehäusen oder in anderen abgeschlossenen Anlagen, Maststationen.“

Die beiden Schlosser müssen also zur „elektrotechnisch unterwiesenen Person“ ausgebildet werden, siehe [1].

Elektrotechnisch unterwiesene Personen können die Elektrofachkräfte im Betrieb sehr wirksam unterstützen. Sie dürfen jedoch keinesfalls selbständig elektrische Anlagen und Betriebsmittel errichten, ändern oder instand halten. Sie arbeiten immer unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Schaltschränke der EN 50 274 entsprechen müssen, also VDE 0660 Teil 514 „Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen, Schutz gegen elektrischen Schlag, Schutz gegen unabsichtliches direktes Berühren gefährlicher aktiver Teile“ vom November 2002 (früher DIN VDE 0106-100 „Schutz gegen elektrischen Schlag, Anordnung von Be-

tätigungselementen in der Nähe berührungsfähiger Teile“ vom März 1983). Das heißt vereinfacht gesagt, gelegentlich zu handhabende Betriebsmittel, wie Sicherungen, Motorschutzschalter usw., müssen gefahrlos zugänglich und damit gefahrlos erreichbar sein.

Für diesen „teilweisen Berührungsschutz“ war im Anhang 1 der damaligen VBG 4 (jetzt BGV A3) eine Anpassung vorhandener Anlagen bis 31. Dezember 1999 gefordert. Die im Betrieb vorhandenen Schaltschränke und -anlagen sollten daraufhin überprüft werden.

Versicherungsschutz. Selbstverständlich stehen solch ausgebildete elektrotechnisch unterwiesene Personen unter dem Versicherungsschutz der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Literatur

[1] *Kathrein, W.*: Zulässige Arbeiten für Laien und EuP. Elektropraktiker, Berlin 60(2006)4, S. 264-265. *W. Kathrein*

Prüfarbeiten durch Ruheständler

? Um Personalkosten zu sparen, weichen immer mehr Unternehmen auf die geringfügige Beschäftigung ehemaliger Elektriker aus. Wie soll man sich verhalten, wenn man derartige Angebote erhält?

- Die Überprüfung von ortsveränderlichen Geräten stellt in der Regel kein Problem dar, zumal die Betriebe Protokolle und Messgerät (Secutest 701/702 S II) zur Verfügung stellen. Problematischer wird es nur, wenn Geräte geprüft werden sollen, die nicht oder nur sehr schwer zu öffnen sind. Sie besitzen Schukostecker und vollständiges Metallgehäuse. Wie soll man sich verhalten und was soll man in das geforderte Prüfprotokoll schreiben?
- Gelegentlich wird von den Arbeitgebern auch die Veränderung bestehender fester Installationen gewünscht. Eine verantwortliche Elektrofachkraft ist im Betrieb nicht vorhanden oder nicht verpflichtet. Die Aufträge werden von Nichtfachleuten erteilt, Material wird im Elektrogroßhandel gekauft oder bestellt. Zeichnungen, Schleifenmessprotokolle existieren, wenn überhaupt, so nur unvollständig. Trotzdem war bis jetzt die Zusammenarbeit mit den Auftraggebern einvernehmlich und kollegial. Es bereitet mir Sorge an diesen Anlagen Änderungen oder Erweiterungen vorzunehmen, da mir die Rechtslage zu unsicher ist. Da in dieser Situation bestimmt viele ehemalige Kollegen sind, bitte ich um Ratschläge, wie man sich verhalten soll, ohne mit den Gesetzen und Vorschriften in Konflikt zu kommen.

! **Prüfungen.** Bei den von Ihnen angeführten Aufträgen kommt es darauf an, dass

- sich der Auftraggeber (Arbeitgeber nach Betriebssicherheitsverordnung) eine Person sucht, die zum Prüfen seiner Geräte/Anlagen „befähigt“ und gegebenenfalls auch berechtigt ist sowie
- der Beauftragte, in diesem Fall also Sie, selbst davon überzeugt ist, die erforderliche Befähigung und eine gegebenenfalls erforderliche Berechtigung für die vorzunehmenden Arbeiten zu besitzen.

Beides ist unabhängig vom Alter bzw. vom Status (Beschäftigter, Arbeitsloser, Vorruheständler, Rentner usw.) dieser Person. Alle in den Normen und Gesetzen vorhandenen Vorgaben und alle im **ep** erfolgten Veröffentlichungen über die für solche Arbeiten erforderliche Qualifikation, Ausbildung, Erfahrung, Berechtigung gelten in jedem Fall.

Das Alter ist kein oder zumindest allein kein ausreichendes oder entscheidendes Qualitätsmerkmal. Dies zeigt sich auch bei den in diesem Zusammenhang immer wieder festgestellten Verstößen und Unzulänglichkeiten. Das Prüfen durch nicht ausreichend qualifizierte Personen – dazu gehören nicht nur Laien oder elektrotechnisch unterwiesene Personen, sondern leider auch ausgebildete Elektrotechniker – ist nicht das Vorrecht einer Altersgruppe.

Sicher ist, auch Sie als Rentner haben alle Pflichten zu erfüllen, die sich für eine „befähigte Person“ aus der Betriebssicherheitsverordnung, dem Arbeitsschutzgesetz usw. und den für das Prüfen geltenden technischen Regeln ergeben. Ihre Qualifikation sollte den Vorgaben entsprechen, z. B. in VDE 1000 Teil 10 und DIN VDE 0702. Außerdem haben Sie sich alle aktuellen Informationen zu beschaffen, die für das fachgerechte Prüfen erforderlich sind. Dass dies möglicherweise für einen nicht mehr im Arbeitsprozess stehenden Fachkollegen etwas schwierig ist, tut nichts zur Sache.

Und natürlich haben Sie dann auch

- die von Ihnen durchgeführten Prüfungen zu dokumentieren, wie dies in der Betriebssicherheitsverordnung vorgegeben ist, und

- diese Dokumentation, das Prüfprotokoll, auch zu unterschreiben.

Zu den **technischen Sachverhalten** ist zu bemerken:

- Das Öffnen der Gehäuse Stecker usw. ist nicht Gegenstand einer Wiederholungsprüfung. Es wird nur erforderlich, wenn Fehler lediglich auf diese Weise lokalisiert und behoben werden können.
- Bei den PCs ist, wie bei anderen elektronischen Geräten, der Verzicht auf bestimmte Prüfgänge zulässig (siehe DIN VDE 0702, Juni 2004)
- Prüfgeräte nach DIN VDE 0404, die wie das Gerät Secutest für das Prüfen elektrischer Geräte vorgesehen sind, können durchaus auch für das Prüfen von Schaltschränken verwendet werden. Diese sind ja letztlich nicht anders beschaffen als ein großes elektrisches Gerät. Zu empfehlen ist dies allerdings infolge der dann erforderlichen umständlichen Anschlussstechnik nicht. Es sollten dafür in der Regel die für das Prüfen von Anlagen gedachten Geräte nach DIN VDE 0413 zum Einsatz kommen.

Für das Prüfen von Elektroinstallationen gelten die gleichen grundsätzlichen Regelungen wie für elektrische Geräte. Beides sind gemäß Betriebssicherheitsverordnung Arbeitsmittel, die ordnungsgemäß instand gehalten werden müssen. Die dafür erforderlichen Kenntnisse, Prüfgeräte und Erfahrungen sind allerdings mitunter sehr zahl- bzw. umfangreich. Somit sind die vom Prüfer zu übernehmende Verantwortung sowie die im Fehlerfall zu erwartenden Konsequenzen erheblich, insbesondere bei industriellen Anlagen. Ob man sich in seinem „Ruhestand“ damit belasten und beunruhigen sollte, das ist gut zu überlegen.

Installationsarbeiten. Für das Verändern der Installationen sind außerdem alle Vorgaben bezüglich der dazu nötigen Berechtigung (Energiewirtschaftsgesetz usw.) sowie der Ausführung der Arbeiten (TAB usw.) zu beachten. Es genügt somit nicht, dass die durchzuführenden Arbeiten „einvernehmlich und kollegial“ vereinbart werden. Eine mit diesen Arbeiten beauftragte und dafür „befähigte Person“

- muss entscheiden können, was „unbedingt notwendig“ ist, die Rechtslage sowie die Normen gut genug kennen und danach handeln,
- darf nicht „auf Wunsch des Kunden“ oder unter Verantwortung des Auftraggebers von den als nötig erkannten Änderungen und den gesetzlichen Vorgaben abweichen und
- muss über die vom jeweiligen Netzbetreiber für diese Arbeiten geforderte Zulassung (z. B. Eintragung in das Installateurverzeichnis) und die nötige Werkstatt-Ausrüstung verfügen.

Sie sehen, Ihre abschließende Frage lässt sich mit dem banalen Satz oder Ratschlag beantworten:

Ein Konflikt mit den Gesetzen und Vorschriften



❶ Akzeptable Ausführung eines Hausanschlusses

lässt sich nur vermeiden, indem man sie gut kennt und – zumindest sinngemäß – konsequent einhält.

Es wäre wahrscheinlich für einen Ruheständler besser, zumindest bei den Arbeiten an einer Elektroinstallation, nur unter der Leitung und Aufsicht einer dafür verantwortlichen Elektrofachkraft – als elektrotechnisch unterwiesene Person – mitzuwirken. Auch hinsichtlich der Haftung bei eventuellen Prüffehlern usw. ist dies wohl die bessere Lösung. Aber das muss jeder für sich entscheiden.

Die arbeitsrechtliche Seite ihrer Tätigkeit kann von uns nicht behandelt bzw. beurteilt werden.

K. Bödeker

Normgerecht ausgeführter Hausanschluss

? Ist die Ausführung des im Bild ❶ dargestellten Hausanschlusses in Ordnung? In den VDE-Bestimmungen und sonstigen mir zur Verfügung stehenden Unterlagen finde ich keine genaueren Aussagen hierzu.

! Ich kann verstehen, dass Sie bei der Betrachtung des Hausanschlusses/Hausanschlussraumes – vermutlich wegen der Wasserleitung – ein ungutes Gefühl bekommen haben. In den Normen der Reihe DIN VDE 0100 (VDE 0100) gibt es diesbezüglich nur sehr allgemeine Festlegungen. So ist im Abschnitt 5.1 von DIN VDE 0100-732 (VDE 0100-732): 1995-06 hierzu in etwa folgendes festgelegt: Hausanschlusskästen müssen, unter Be-